



an den

## EINWOHNERRAT EMMEN

### 08/18 Beantwortung der Motion Andreas Roos namens der CVP/JCVP-Fraktion vom 14. März 2018 betreffend Einführung der paritätischen Finanzierung der Pensionskasse

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

#### A. Wortlaut der Motion

##### I. Ausgangslage

##### a) Aufgaben- und Finanzplan 2018

Der Gemeinderat beantragt dem Wohnerrat im Aufgaben- und Finanzplan eine Steuererhöhung auf einen Steuerfuss von 2.225 Einheiten. Zudem sieht das Budget 2018 verschiedene Sparmassnahmen vor (Mehreinnahmen und Ausgabenkürzungen) vor, welche die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich belasten. Viele dieser Sparmassnahmen sind nicht nachhaltig, weshalb zwingend weitere langfristige Optimierungen für den kommunalen Finanzhaushalt gesucht werden müssen.

##### b) Keine paritätische Finanzierung der Pensionskasse

Die Gemeinde Emmen regelt die Finanzierung der Pensionskasse Emmen (PKE) im Pensionskassenreglement. Die Leistungen werden durch die Pensionskasse selber festgelegt.

Das Pensionskassenreglement regelt die Finanzierung in § 15 unter anderem wie folgt:

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
	Altersbeiträge	Risikobeiträge	Total	Total
Bis 24	-	1.50 %	1.50 %	1.50 %
25-29	5.35 %	1.50 %	6.85 %	7.15 %
30-31	6.40 %	1.50 %	7.90 %	8.20 %
32-41	7.45 %	1.50 %	8.95 %	9.25 %
42-60	7.75 %	1.50 %	9.25 %	16.50 %
61-62	7.75 %	1.50 %	9.25 %	16.50 %
63-65	5.35 %	1.50 %	6.85 %	7.15 %

Von den Beiträgen der Arbeitgeber werden 1.50 % als Risikobeitrag verwendet.

Somit leisten die Arbeitgeber einen höheren Anteil zur Finanzierung der Altersleistungen als gesetzlich vorgeschrieben. Die Pensionskasse Emmen weicht von der paritätischen Finanzierung ab. Auch bei allfälligen Sanierungsbeiträgen haben die Arbeitgeber einen höheren Beitrag zu leisten (§ 19).

## **II. Begründung**

Angesichts des angespannten Gemeindehaushaltes ist eine überparitätische Finanzierung der Altersleistungen nicht mehr gerechtfertigt. Es ist ein Beitragsverhältnis von 50/50 anzustreben.

Die sofortige Umstellung auf eine paritätische Finanzierung führt für die Arbeitnehmenden zu einer Senkung des Nettolohnes. Denn es ist nicht möglich, bloss die Beiträge der Arbeitgeber zu senken. Anderenfalls kann das Leistungsziel bei Pensionierung nicht mehr erreicht werden. Die aktiven Versicherten könnten nicht genügend Sparguthaben ansparen. Deshalb dürfte es (neben der Senkung der Arbeitgeberbeiträge) notwendig sein, die Arbeitnehmerbeiträge zu erhöhen. Gerade für Angestellte im Alter ab 42 Jahren wirkt sich dies gravierend aus. Deshalb ist für die stark betroffenen Jahrgänge eine abfedernde Übergangslösung zu wählen. Die Umsetzung auf die paritätische Finanzierung hat schrittweise zu erfolgen.

## **III. Forderung**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Einwohnerrat eine Änderung des Pensionskassenreglements der Gemeinde Emmen vorzulegen. Im Pensionskassenreglement sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Paritätische Finanzierung (50/50) der Altersbeiträge;
- Übergangslösung zur sozialverträglichen Abfederung des Wechsels auf die paritätische Finanzierung;
- Sofortige Paritätische Finanzierung (50/50) der Sanierungsbeiträge.

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Zur Forderung des Motionärs**

Der Motionär verlangt, dass die bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen seit Jahren angewandte Beitragsaufteilung künftig angepasst werden soll. Dabei soll von der bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen üblichen Beitragsregelung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber künftig abgewichen werden.

Eine Analyse verschiedener öffentlich-rechtlicher Pensionskassen des Kantons Luzern (Luzerner Pensionskasse: Versicherer des kantonalen Personals sowie der Lehrpersonen; Luzerner Gemeindepersonalkasse: Versicherer vieler Mitarbeitenden bei angeschlossenen Gemeindeverwaltungen; Pensionskasse der Stadt Luzern: Versicherer vom städtischen Personal und ausgelagerten städtischen Betrieben) sowie des Bundes (Publica: Versicherer verschiedener Bundeangestellten sowie Mitarbeitenden aus ausgelagerten Bundesbetriebe) haben ergeben, dass diese Pensionskassen ähnliche Aufteilungen bei den Finanzierungsbeiträgen aufweisen.

Dabei reicht die in den erwähnten Pensionskassen zur Anwendung kommende Beitragsspanne von rund 35 % AN-Beiträge und 65 % AG-Beiträge (Luzerner Gemeindepersonalkasse) bis zu 45 % AN-Beiträge und 55 % AG-Beiträge (Publica). Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen befindet sich mit ihrer Beitragsspanne im Mittelfeld. Bei den bis 41-jährigen Mitarbeitenden kann aktuell quasi von einer 50/50 Aufteilung gesprochen werden. Lediglich bei den Mitarbeitenden im Alter zwischen 42 und 62 beträgt die Aufteilung 36 % AN-Beiträge zu 64 % AG-Beiträge.

Auch das Personalgesetz des Kantons Luzern sieht vor, dass der Arbeitgeber einen höheren Beitrag an die Finanzierung der Pensionskasse leistet:

§ 63a \*            Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der beruflichen Vorsorge

<sup>1</sup> Die über alle Arbeitgeber berechneten Arbeitgeberbeiträge (ohne Sanierungsbeiträge) im Basisplan entsprechen

- a. höchstens 11,5 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller versicherten Angestellten,
- b. mindestens 55 und höchstens 60 Prozent der Gesamtbeiträge.

<sup>2</sup> Im Fall einer Unterdeckung der Kasse können zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen gemäss Absatz 1 Sanierungsbeiträge erhoben werden. Diese dürfen 3 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller versicherten Angestellten nicht übersteigen, und die versicherten Angestellten haben jeweils im gleichen Umfang Sanierungsmassnahmen zu tragen.

Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen befindet sich - wie erwähnt - mit ihrer Beitragsspanne im Mittelfeld der obgenannten Kassen und innerhalb der Vorgaben von § 63a des kantonalen Personalgesetzes.

Das erwähnte Alterssegment (42 - 62 Jahre) ist zudem am meisten betroffen von der per 1.1.2017 eingeleiteten Senkung des Umwandlungssatzes. Der Motionär verlangt für diese Mitarbeitenden denn auch flankierende Massnahmen, um das Nichterreichen des Leistungsziels bei der Pensionierung zu mildern. Diese flankierenden Massnahmen hätten zur Folge, dass sich der durch die Einführung der paritätischen Beitragszahlung gewünschte Spareffekt erst mit einer gewissen Verzögerung einstellen würde und damit wahrscheinlich zu einem Zeitpunkt, bei dem die Gemeinde Emmen bei sorgfältiger Führung ohnehin einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen sollte. Ob sich die gewünschten flankierenden Massnahmen nicht als im Endeffekt teurer als das aktuelle Beitragsmodell herausstellen könnten, sei zudem dahingestellt. Während ein allfälliger Spareffekt erst verzögert eintreffen würde, da zunächst die Reglemente angepasst und dazu eine gebührende Übergangsfrist gewährt werden müsste, würden die Mitarbeitenden der bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen angeschlossenen Arbeitgeber die für sie nachteiligen Anpassungen sofort feststellen. Im aktuell schwierigen Umfeld für Personalakquisition in dem sich die Gemeinde Emmen aber auch die Betagtenzentren Emmen AG bewegen, wären dies falsche Signale, die die Anstellung von fähigen Mitarbeitenden weiter und unnötigerweise erschweren würden. Kommt hinzu, dass sich durch diese Anpassung der Beitragsregelung die Anstellungsbedingungen für die zum jetzigen Zeitpunkt bei den

angeschlossenen Arbeitgebern Mitarbeitenden verschlechtern würden. Dies birgt die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass sich gut qualifizierte Mitarbeitende leicht von anderen Arbeitgebern abwerben liessen. Bereits heute sehen sich die Gemeinde Emmen und die weiteren angeschlossenen Arbeitgeber damit konfrontiert. Nicht zuletzt weil die Gemeinde Emmen gegenüber ihren Angestellten über keinerlei Lohnnebenleistungen (Fringe Benefits) in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Sachleistungen des Arbeitgebers (Produkte oder Dienstleistungen), wie diese in vielen Betrieben - auch öffentlich rechtlichen Betrieben - üblich sind, verfügt. Erwähnt seien an dieser Stelle z.B. die verbilligte Abgabe von Reka-Checks, Essensgutscheine, Leistungen in der Gesundheitsförderung (z.B. Beitrag an ein Fitness-Jahresabonnement), Übernahme von Handygebühren, Pauschalspesen oder Abgabe von vergünstigten ÖV-Abonnements.

Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die Mitarbeitenden der angeschlossenen Betriebe bereits einen substantiellen Beitrag zur Gesundung der Pensionskasse der Gemeinde Emmen geleistet haben, weil sie in den vergangenen Jahren tiefere Verzinsungen in Kauf nahmen und die Umwandlungssätze per 1.1.2017 substantiell gesenkt wurden.

Der Horizont der Pensionskasse, welche Mitarbeitende im Alter zwischen 18 und 65 Jahren gegen die Risiken von Tod, Invalidität und Alter versichert, ist entsprechend langfristig. Leistungsanpassungen bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen sollten nicht aufgrund einzelner schlechter Jahre vorgenommen werden. Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen eignet sich nicht für Hauruckmassnahmen, um die Gemeindefinanzen wieder ins Lot zu bringen.

Im Weiteren gilt es zu beachten, dass anlässlich der Einwohnerratsdebatten im Jahr 2014 (September und November 2014) zum neuen Pensionskassenreglement eine geänderte Beitragsaufteilung zwar von der CVP/JCVP Fraktion thematisiert wurde, allerdings im Rat keine Mehrheit gefunden hat. Dies vor allem auch weil bei der Überführung der ehemaligen Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen in das seit 2014 geltende Pensionskassenreglement bewusst auf Anpassungen bei den Beiträgen sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Arbeitgeber verzichtet wurde.

## **2. Schlussfolgerung**

Aus den vorgenannten Gründen beantragt der Rat die Ablehnung dieser Motion.

Emmenbrücke, 30. Mai 2018

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber